

Richtlinie der Stadt Bad Münde am Deister zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister in seiner Sitzung am 26.09.2024 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

I. Allgemein

Nach § 6 b Abs. 4 NKAG kann die Kommune auf Antrag zulassen, dass der Beitrag für Verkehrsanlagen in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Will die Kommune die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zulassen, so stellt sie durch Bescheid fest, dass der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind die Höhe der Jahresleistung und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag kann jährlich bis zu 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst werden. Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig. Die Sätze 1 bis 8 gelten für Vorausleistungen entsprechend. Die Befugnis, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 NKAG i. V. m. den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 218, 219, 221 bis 223, 224 Abs. 2 und 3 Satz 3, §§ 225 bis 232, 233, 234 Abs. 1 und 2, 235 Abs. 1 bis 3, 236 Abs. 1 und 2, Abs. 3, Abs. 5, § 237 Abs. 1 und 2, Abs. 4 und 5, §§ 238 bis 240, §§ 241 bis 248 AO) auch in weiteren Fällen, Beitrag zu stunden, bleibt unberührt.

In der Gesetzesbegründung (vgl. Drucksache 18/4901, Seite 7) heißt es, diese Regelung ermögliche eine Verrentung der Beitragsschuld. Diese Regelung findet neben dem allgemeinen Stundungstatbestand nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 222 AO Anwendung. Im Rahmen des Ermessensspielraums kann die Kommune die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen, aber beispielsweise auch Beitragsgrenzen, unterhalb derer der Verwaltungsaufwand für eine Verrentung nicht mehr zu rechtfertigen wäre. Aus Gründen der Verwaltungsklarheit wurde bestimmt, dass die Höhe und die Fälligkeit der Jahresleistung durch Bescheid festzulegen sind.

Die Verrentung ist eine Billigkeitsentscheidung und stellt lediglich eine andere Zahlungsweise dar, ohne an der Forderung und der öffentlichen Last als solche etwas zu ändern. Den Kommunen solle kein finanzieller Nachteil entstehen, weil die jeweilig verbleibenden Restbeträge zu verzinsen sind. Der flexible Zinssatz ermögliche eine Anpassung an Marktschwankungen und verhindere in Zeiten eines negativen Basiszinssatzes negative Finanzfolgen für die Stadt. Zugleich erhalten die Kommunen weitgehende satzungsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und können durch die

Festsetzung eines geringeren Zinssatzes den Gemeindeanteil in diesem Rahmen zugunsten des Beitragspflichtigen ausweiten.

Die Stadt Bad Münster am Deister geht davon aus, dass § 6 b Abs. 4 NKAG den Beitragspflichtigen einen Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung gewährt, sofern ein Antrag auf Verrentung für den Beitrag für Verkehrsanlagen vor Fälligkeit gestellt wird. Zur Vorbereitung dieser Billigkeitsentscheidung gibt sich die Stadt Bad Münster am Deister die folgenden Ermessensrichtlinien, unter welchen Voraussetzungen sie eine Verrentung der festgesetzten Beiträge für Verkehrsanlagen nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

II. Verrentung von Straßenausbaubeiträgen

Die Stadt Bad Münster am Deister wird eine Billigkeitsentscheidung zur Verrentung von Beiträgen für Verkehrsanlagen nach § 6 b Abs. 4 NKAG grundsätzlich auf der Grundlage der folgenden Voraussetzungen gewähren:

1. Antrag

Die Verrentung eines Beitrags oder einer Vorausleistung für Verkehrsanlagen setzt voraus, dass der/die Beitragspflichtige einen Antrag vor Fälligkeit des Beitrages stellt (§ 6 b Abs. 4 Satz 2 NKAG).

Die Antragstellung hat mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu erfolgen. Dieses ist auf der Homepage der Stadt Bad Münster am Deister: www.bad-muender.de oder bei der Stadt Bad Münster, Fachdienst 3.31 Tiefbau, Obertorstr. 1, 31848 Bad Münster, erhältlich.

2. Zu verrentender Betrag

Die Stadt Bad Münster am Deister wird nur Beiträge und Vorausleistungen für Verkehrsanlagen verrenten, welche mindestens 3.000,00 EUR und mehr betragen. Beiträge unterhalb von 3.000,00 EUR werden grundsätzlich nicht verrentet.

3. Leistungsfähigkeit des/der Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen müssen grundsätzlich keinen Nachweis über die persönliche Leistungsfähigkeit erbringen.

4. Dauer der Verrentung

Die Stadt Bad Münster am Deister gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages oder der Vorausleistung differenzierte Laufzeit der Verrentung wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| (1) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 3.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR | 5 Jahre |
| (2) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 5.000,01 EUR bis 10.000,00 EUR | 10 Jahre |
| (3) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 10.000,01 EUR bis 20.000,00 EUR | 15 Jahre |
| (4) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 20.000,01 EUR und höher | 20 Jahre |

5. Fälligkeit der Raten

Der jeweils zu verrentende Beitrag oder die zu verrentende Vorausleistung wird durch die Anzahl der Jahre (vgl. hierzu Laufzeit Ziff. 4) geteilt. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit zu erbringende jeweilige Jahresleistung. Die jeweilige Jahresleistung ist zum 31.12. jedes Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit fällig.

Die Jahresleistung darf den Betrag von 600,00 EUR nicht unterschreiten.

6. Zinssatz

Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 2 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Die Zinsen sind am Ende des Kalenderjahres zusammen mit der Jahresleistung zum 31.12. jedes Kalenderjahres fällig und zu zahlen.

7. Sonderleistungen und Gesamtfälligkeit

Der/die Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne Zinsverpflichtung tilgen (§ 6 b Abs. 4 Satz 6 NKAG). Bei der Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag oder die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig (§ 6 b Abs. 4 Satz 8 NKAG).

Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sind der Stadt umgehend mitzuteilen.

Im Erbfall gehen der Beitrag oder die Vorausleistung zusammen mit der gewährten Verrentung auf den jeweiligen Erben über.

8. Weitere Billigkeitsentscheidungen

Weitere Billigkeitsentscheidungen nach der Abgabenordnung (AO) bleiben hiervon unberührt.

9. Zuständigkeitsregelung und Evaluation

Über die Verrentung von Beiträgen für Verkehrsanlagen entscheidet bei Bewilligungen im Rahmen dieser Richtlinie der Bürgermeister. Ablehnungen oder Entscheidungen über diese Richtlinie hinaus, werden dem Verwaltungsausschuss zur Anpassung vorgelegt.

Einmal jährlich wird der Verwaltungsausschuss über die Summe der abgerechneten Maßnahmen und verrenteten Beiträge informiert, so dass die finanziellen Auswirkungen und eventuelle Änderungen der Richtlinie bewertet werden können.

10. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Straßenausbaubeitragssatzung in Kraft.

Bad Münden, den 07.10.2024

STADT BAD MÜNDEr AM DEISTER

Der Bürgermeister

(Barkowski)